

**Eines Erborn Raths/ der Käys. Freyen und des Heiligen Reichs Stadt Lübeck/  
Ordnung/ Wie es hinfüro mit annehmung der gemeinen Bürger und Einwohner/  
wie auch mit dem heuffig hereinlauffenden Nahrlosen Gesinde/ und so wol  
frembden als einheimischen Bettlern/ und frembden Soldaten/ auch unbekanten  
und verdächtigen Personen gehalten werden soll**

Lübeck: Jauch, 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798390646>

Druck Freier  Zugang





K. h. - 79.  
K. h. - 79.





2.  
Eines Erbaru Raths / der  
König. Freyen vnd des Heiligen Reichs  
Stade Lübeck /

**K**önung /

Wie es hinfüro mit annehmung der  
gemeinen Bürger vnd Einwohner / wie auch mit  
dem heuffig hereinlauffenden Wahrlosen Gesinde / vnd so wol  
frembden als einheimischen Bettlern / vnd frembden Sol-  
daten / auch vnbekanten vnd verdächtigen  
Personen gehalten werden  
soll.

Anno



1622.

Lübeck /

Gedruckt bey Samuel Jauchen / Buchh.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Large block of faint, illegible text in the middle of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



# **S** Ir Bürger:

meister vnd Rath der  
Keyserlichen Freyen vnd  
des heiligen Reichs Stadt  
Lübeck / Thun kund jeder  
männiglich : Nachdem die  
tägliche Erfahrung bezeu-  
get/das diese Stadt mit vielen armen/nahrlosen/  
vnd andern lofstreibenden / vnnützen/ vnd theils  
vnbendeten / auch von andern örtern entlauffe-  
nem Volck / mehr vnd mehr vberheuffet/ vnd hier-  
durch nicht allein den Gottshäusern vnd Almos-  
sen / sondern auch gemeiner Stadt vnd einwoh-  
nender Bürgerschaft / allerhand Beschwerde in  
viel wegen zugezogen wird. Das wir demnach  
zu verhütung mehrer Vngelegenheit/ vnd das ge-  
meine Arbeitsvolck/ Einwohner/ Tagelöhner vnd  
andere / in mehrern gehorsam zu bringen/ folgende  
Ordnung hirüber begreifen lassen/ die Wir in al-  
len puncten stet/ fest/ vnd vnerbrochen / bey denen  
darein verleibten Poenen / vnd andern wilkührli-  
chen bestraffungen zu halten / hirmitt ernstlich ge-  
bieten :

A ij

Erstlich/





**E**rstlich sollen alle vnd jede / so für  
sich / oder auch in Vormundschaft / vnd an-  
dern Verwaltungen / in / oder für der Stadt / Häu-  
ser / Buden / Keller / Sable / vnd andere Wohnun-  
gen / verheuret / außgethan / oder auch selbst jemand  
zu sich eingenommen haben / die Nahmen vnd  
Handttrung solcher Heurling vnd Insten / sie sein  
Mann / Fraw / oder ledige Personen / Vnd sonder-  
lich / ob sie Bürger / oder Bürgers Wittwen vnd  
Kinder sein / richtig verzeichnet / ein jeder / dem  
Herrn Bürgermeister seines Quartiers / für nechst  
künfftigen Martini / vnderlängt vnd solchs bey  
zwanzig Marc Lübisck Straffe / auch darauff  
erfolgender thädlichen Ausspfendung / ein-  
lieffern.

**W**e dann auch fürs Ander hinfort-  
an / die verordnete Rottmeister / alle halbe  
Jahr / eine vollstendige Verzeichnis / aller Perso-  
nen / Jung vnd Alt / so sich in eines jeden Rotte  
zu jeder zeit befinden / den Quartierherren ober-  
geben / vnd darinnen eines jeden Gewerb / Nah-  
rung / Wandel / vnd zugeordnetes Gewehr / specifi-  
ciren / zu solcher behueff auch jedermenniglich / auff  
begehren seines Rottmeisters / oder wehne es  
sonst

sonst ein Erbar Rath befehlen wird / ohn einigen  
Falsch vnd Unterschleiff / bey Straff von zehen  
Marck Lübisck / seinen vnd seiner Justen / Gesinde  
vnd Gäste Nahmen / Thun vnd Handterung / an  
zeigen / vnd seine Bürgerschaft / mit gewöhnlichen  
Bürgerzeteeln erweisen soll.

**W**ir wollen auch hiermit zum Drit-  
ten jedermenniglichem ernstlich verboten ha-  
ben / seine Wohnung jemanden zu vermieten / oder  
sonst einen andern zu sich einzunehmen / der nicht  
zuvor seinen / oder da es eine Frauens Person / ih-  
res verstorbenen / oder abwesenden Mannes Bür-  
ger Zettel / oder sonst eines Erbaren Raths gnugs-  
same erlaubnis vorgezeiget vnd bescheiniget hab-  
ben / bey Straff von zehen Reichsthalern / vnd außweis-  
ung des eingeschlichenen Fremdelings / wie  
dann auch ein jeder / bey vormietung seiner Woh-  
nungen / was des angegebenen Heurlings ge-  
legenheit vnd Nahrung sey / fleissig nachforschen /  
verdeckte vnd vnnütze Leute / so bald er es erfes-  
ret / abschaffen / vnd kein Juste / ohn vorwissen des  
Hausherren / eingenommen werden soll / vnd sol-  
ches bey vorgesetzter Straffe.

A iii

Zu

**D**ie Bürgern vnd Einwohnern dieser  
Stadt/ sol zum Vierdten auff Unser Cämme-  
ren niemand angenommen werden / der nicht sei-  
nes ehrlichen Herkommens/ Standes / vnd Ver-  
haltens/ gnugsame Kundschaft / vnd sich neben  
den seinen durch Götliche verleihung / redlich zu  
ernehren vnd aufzubringen / Mittel hab; Vnd  
zwar zu vollem Bürgerrecht niemand verstattet  
werden / der nicht zum wenigsten in einem guten  
Stande vnd Beruff / Ampt oder Zunfft gefessen/  
oder sich förderlichst darinn zu setzen gemeinet / oder  
auch auff 200. Marek Bürgschafft bestellen könne/  
innerhalb zehen Jahren / für sich vnd die seinen / ge-  
meiner Stadt Almosen nicht zu geniessen / sondern  
vielmehr der Stadt Bürden / nach vermögen / all-  
zeit mit zu tragen / Vnd da solches also nicht erfol-  
gen würde / sollen solche vndüchtige Bürger sich  
der Stadt zu euffern / vnd ihre Bürgen die verfal-  
lene 200. Marek ohn einige einrede / zu bezahlen  
schuldig seyn.

**D**ie aber fürs Fünffte belangend / so  
in keinem gewissen Ampt oder Zunfft seyn /  
Als gemeine Bohtsleute / Dräger / Pramschue-  
ber / Pflugsleute / Holzhawer / vnd andere Dags-  
löhner / sollen nicht zu vollem Bürgerrecht / sons-  
dern /

dern/da sie ihres Verhaltens vnd Abschiedes/gu-  
te Zengnis haben/ vnd auff 20. Marcq Caution  
bestellen können/ ihr Brod ehrlich zu gewinnen/  
auch darzu sie verpflichtet/ trewlich zu leisten/ vnd  
in sieben Jahren des Almosen/ mit den andern  
nicht zu beschweren/ für geschworne Einwohner  
angenommen/ vnd wie sie der Bürgerlichen Con-  
cordaten nicht zu gentessen/ also nach ihren Ver-  
halten/ vnd so lang sie der Stadt nicht beschwer-  
lich/ darin geduldet werden.

**S**ie so vnter diesen geschwornen  
Einwonern zu Soldatendüchtig/ vnd dessen  
gnugsamen Schein/ von eines Erbaren Raths  
darzu verordneten erlanget/ sollen fürs Sechste  
auff bestalte nechst angedeutete Caution, vmb  
sonst/ohn Entgeld angenommen/ vnd absonderlich  
zu diesem ende eingeschrieben/ vnd in End genom-  
men werden/ daß sie sich zu der Bürgerwacht/ vmb  
billige Belohnunge/ bestellen lassen/ sich auch zum  
Exerciren in den Waffen/ so ofte sie darzu erfor-  
dert werden/ vnaußbleiblich einstellen/ nach zeit  
vnd gelegenheit in Wartgelt nehmen/ vnd da es  
die Nothturfft erfordert/ beyde in/ vnd außser der  
Stadt/ vmb gebühelichen Gold/ gehorsamlich  
gebrauchen lassen wollen. Da aber die also eins  
geschries



geschrieben / vnd verpflichtet / sich ungehorsam be-  
zeigen würden / sollen sie als Meinentdige gestraf-  
et / vnd in der Stadt zu wohnen nicht geduldet  
werden.

**D**Im Stiebenden aber sollen in ge-  
mein / alle ungezunffete Arbeiter / vnd Tag-  
löhner / ihren verordneten Altermann / mit gewis-  
ser maß / inhaltes darüber auffgerichteten Ord-  
nantz, gleich den Drägern vnd Karrenführern /  
vntergeben / sich auch nach gemachter Taxa, ih-  
res Tagelohnes / (welche Taxa Wir dann fürder-  
lichst zur Billigkeit / vnd nachm Valor der Münz  
vnd der Zeit wollen verfertigen vnd publiciren  
lassen) richten / vnd was darüber genommen wor-  
den / der Wette gedoppelt verfallen / die aber so  
darumb nicht arbeiten wollen / vund jedoch sich  
sonst nicht zu nehren wissen / also fort die Stadt zu  
reumen / schuldig seyn.

**E**s soll auch fürs Achte kein Birth /  
oder sonst jemand / in oder vor der Stadt /  
einig Frembt / oder Postreibend Gesinde / von  
Manns oder Frawens Personen / Jung oder Alt /  
so in keinen gewissen Standt vnd Dienst seyn /  
oder ehrlige bekandte Nahrung vnd Geschefte  
allhier

allhier zuverrichten haben / viel weniger  
frembde Bettler / endtwichene Bauwen/  
vnd Herrnlose Soldaten / vnd andere/  
ohne vorwissen desselben / so hierzu vnd v-  
ber die Soldaten zu commendiren bestellet/  
hausen / herbergen / vnd ober eine Nacht vnd  
Tag auffhalten / Würde hiergegen gehan-  
delt / vnd solche Gäste / durch einen Zettel  
den Herren Bürgermeistern jedes Quartie-  
res / nicht notificirt worden seyn / soll der  
Wirt deswegen bey der Wette gestraffet / vnd  
der Gast nach gestalten sachen / also fort hin-  
aus geschaffet werden.

**N** den Thören soll zum Neun-  
den / die Wacht / die einkommende Sol-  
daten / ohn vnterscheid scharff examiniren ,  
durch einen ihres Mittels an den Obersten /  
oder andern / so darzu bestellet / führen / vnd  
alles was verdächtig / im auß vnd einge-  
hen / oder reiten / bis auff ferner Verord-  
nung / anhalten / Die Bettler aber keines  
weges herein lassen / sondern also forth zu  
rück weisen / Wie dann auch auff den Gas-  
ten / die Pracher Vöigte / bey verlust ihres  
Dienstes / keine Bettelen / von Jung oder  
Alten

Alten/ bey Tage oder Abendszeiten / zu  
lassen / Die Schlupffwinckel aber solcher  
Nüßiggänger / durch die Nachtwacht / vnd  
andere denen es anbefohlen wird / zu wei-  
len visitirt, vnd die / nach beschehener einmä-  
ligen verwarnung / anderwärts heretn schleis-  
chen / zur Walarbeit / auff ein zeitlang / bey  
Wasser vnd Brodt / condemniret werden  
sollen.

**I**m Zehenden sollen auch / ge-  
meiner Leute Kinder / so müßig gehen / vnd  
in der Jugendt zu nichts gehalten werden /  
zur Arbeit in S. Annen / oder sonst / bey gu-  
ten Meistern / vnterbracht / vnd zu nützlichen  
Handwercken / vnd die Commercica mercklich  
befoderende manefacturen, angewiesen / bey  
den Alten aber / das tägliche Sauffen vnd  
vnnütze verschwenden / abgeschaffet / vnd  
was bey gesunden Tagen nichts ersparet /  
hernach im Alter oder Kranckheit / der Al-  
mosen begehret / darzu nicht verstattet wer-  
den / noch deren zu genießsen haben.

**D**IE Executio dieser Ord-  
nung / wird hiermit / endlich vnd zum  
Eilfften / den verordneten Herren zur Cäm-  
meren /

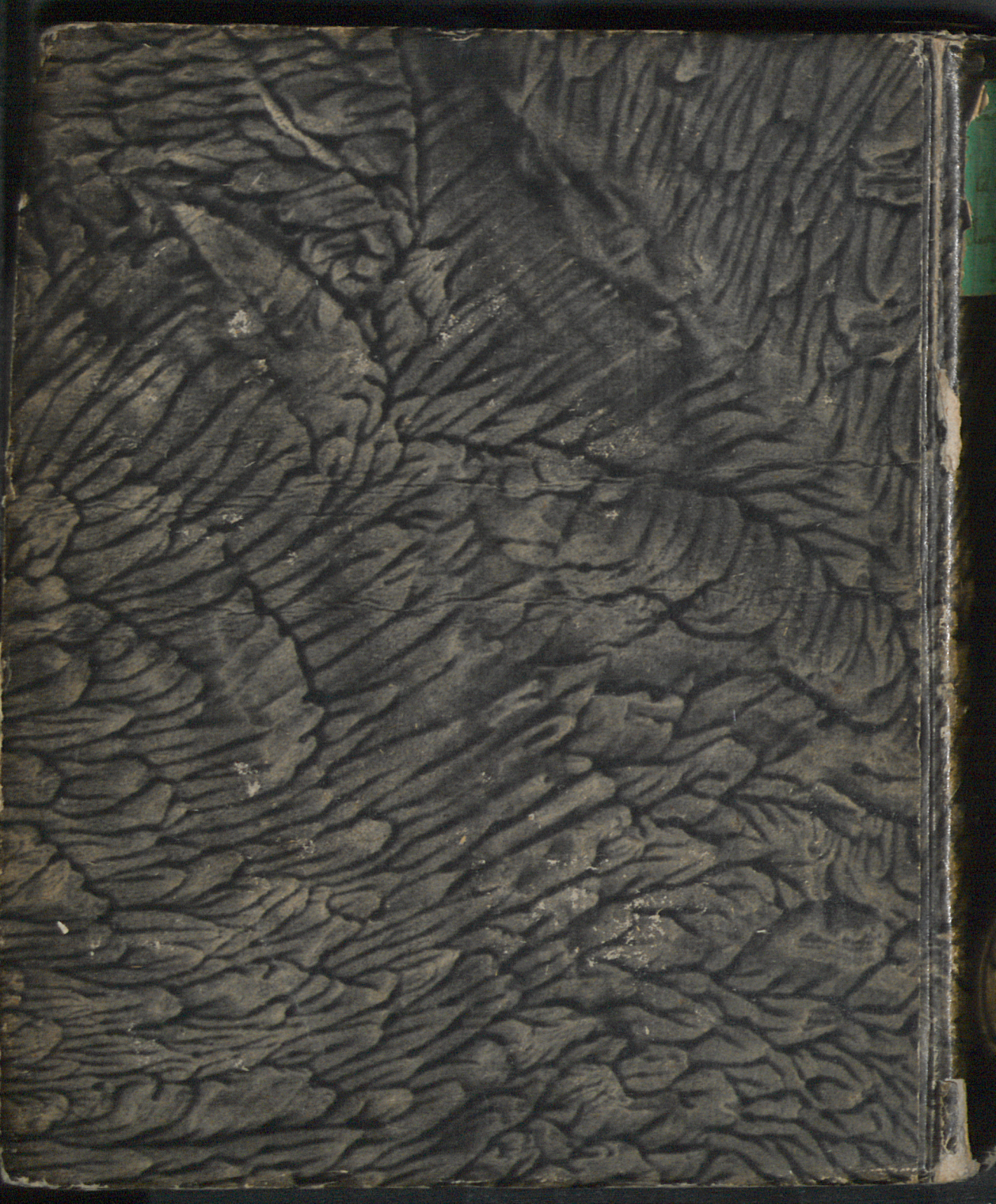
merene / Gericht / Wette / vnd Warffhall / ei-  
nes jeglichen auffgetragenen Officii Ge-  
legenheit nach / Jedoch sampt vnd sonders /  
anbefohlen / die vorgemeldte verbürgte oder  
Straffgelder / ohn einigen Proceß / durch  
schleunige außspendung / einzufordern / vnd  
davon den halben Theil / dem gemeinen Gu-  
te / die ander Helffte aber / den Armen zu  
Sanct Annen / zu derselben bester Vnter-  
halt / zuzuwenden. Vnd sollen hierbeneben  
die Haus / Gericht / Schoß / Wette / vnd Stall  
Diener / vnd wer mehr darzu bestellet / schul-  
dig seyn / so bald sie erfahren / daß jemand  
wider diese Ordnung gehandelt / solches  
vorgedachten Herren anzumelden / vnd  
darinn nichts zuobersehen / oder zu versen-  
nen / Vnd solchs bey verlust ihres Diens-  
tes / Sonsten aber sollen sie / für gebührens-  
de Sorgfältigkeit / angewanten Fleiß / Mü-  
he vnd Arbeit / mit zimblicher recompens-  
vnd Verehrung angesehen vnd be-  
gabet werden.

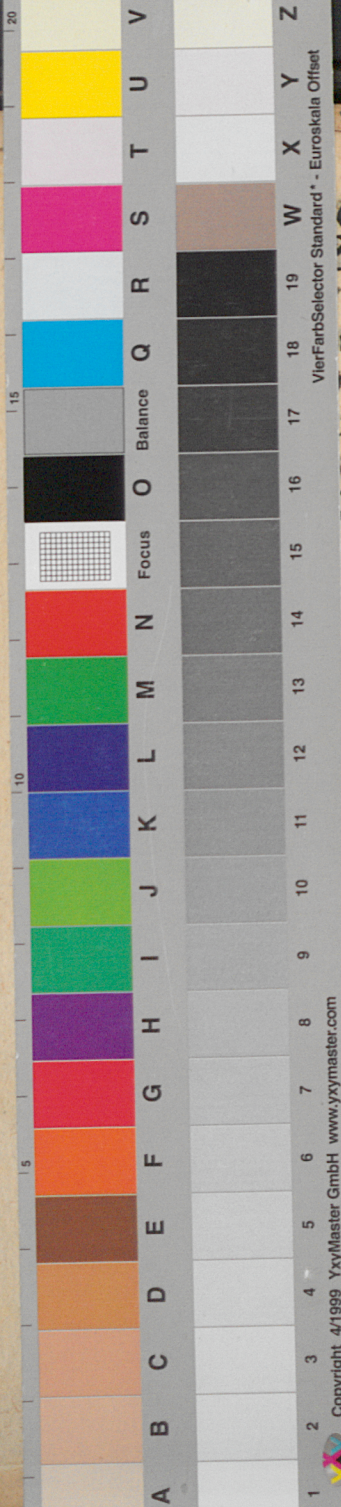




Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in approximately 25 lines, though it is extremely faded and difficult to decipher. The script is dense and characteristic of the late Middle Ages. The paper shows signs of age, including yellowing and some staining.

68





age oder Abendszeiten / zu  
Schlupffwinckel aber solcher  
/ durch die Nachtwacht / vnd  
S anbefohlen wird / zu wei  
die / nach beschehener einmä  
ng / anderwärts herein schlei  
larbeit / auff ein zeitlang / bey  
Brodt / condemniret werden

enden sollen auch / ge  
te Kinder / so müßig gehen / vnd  
t zu nichts gehalten werden /  
S. Annen / oder sonst / bey gu  
vnterbracht / vnd zu nützlichen  
/ vnd die Commerciana mercklich  
anefacturen, angewiesen / bey  
r / das tägliche Sauffen vnd  
wenden / abgeschaffet / vund  
unden Tagen nichts ersparet /  
lter oder Kranckheit / der Al  
t / darzu nicht verstattet wer  
n zu genießten haben.

EXECUTIO dieser Ord=  
wird hiermit / endlich vnd zum  
verordneten Haren zur Säm  
mereye /

merene / Gericht/ Wette/ vnd Warffhall/ eis  
 nes jeglichen auffgetragenen Officii Ges  
 legenheit nach / Jedoch sampt vnd sonders/  
 anbefohlen / die vorgemeldte verbürgte oder  
 Straffgelder / ohn einigen Proceß / durch  
 schleunige außspendung / einfordern vnd  
 davon den halben Theil / de / den Gu  
 te / die ander Helffte aber / zu  
 Sanct Annen / zu der  
 halt / zuzuwenden. Br  
 die Haus / Gericht / S  
 Diener / vnd wer n  
 dig seyn / so bald  
 wider diese Dr  
 vorgedachten  
 darinn nicht  
 man / Vnd  
 stes / Sonsten  
 de Sorgfältigkeit / a  
 he vnd Arbeit / mit zim  
 vnd Verehrung angesehen  
 gabet werden.

